



Mils bei Imst

Protokoll über die Vollversammlung der Agrargemeinschaft Mils bei Imst Mittwoch, 27. Mai 2015

Anwesende Agrarausschussmitglieder:

Obmann Moser Markus, Bgm. Dr.
Obmann-Stellvertreter Neuraüter Hartmut
Moser Gebhard, vertreten durch Moser Markus
Schlierenzauer Stefan
Turner Albrecht

Anwesende Agrarmitglieder:

Huber Hannes
Juen Ingrid
Köhle Alfons
Lienhart Peter
Praxmarer Josef
Praxmarer Monika
Rueland Bernhard
Schiechtl Gabriel
Turner Albrecht
Turner Beatrix
Turner Martin, vertreten durch Turner Thomas
Wolf Bernadette, vertreten durch Wolf Helmut

Substanzverwalter Schöpf Bernhard, Vbgm. Bmst. Ing.

Schnegg Matthias (Waldaufseher)

Nicht anwesend:

Hammerle Arnold
Hammerle Hans-Peter
Hammerle Siegfried
Huber-Kumpusch Dagmar
Leitner Leonarda
Pfarre Mils bei Imst
Praxmarer Othmar
Rimml Robert
Rueland Andreas
Rueland Franz

Schriftführer: Huber Sabine

Beginn: 20.00 Uhr

Ende: 21.30 Uhr

Tagesordnung:

1. Begrüßung durch den Obmann
2. Feststellung der Beschlussfähigkeit
3. Bericht des Obmannes
4. Information zum Holzrecht
5. Beschlussfassung über die Satzung der Agrargemeinschaft
6. Wahl des Kassaprüfers laut TFLG
7. Allfälliges

Zu Tagesordnungspunkt 2:

Feststellung der Beschlussfähigkeit

Da mehr als die Hälfte der Agrarmitglieder anwesend bzw. durch schriftlich Bevollmächtigte vertreten sind, ist die Vollversammlung gemäß § 8 der Satzung der Agrargemeinschaft beschlussfähig.

Zu Tagesordnungspunkt 3:

Bericht des Obmannes

Obmann Moser Markus berichtet:

Rückblick 2013 bis 2015

- Neuerrichtung Jagdhütte Liana 2013
- Neuerrichtung Unterer Moosweg 2014 (dadurch können 15 Hektar Wald mehr bewirtschaftet werden)
- Maßnahmen in der Milser Au:
 - Errichtung Grillplatz 2014
 - jährliche Zäunung mit der Landjugend
 - jährliche Aufräumaktion mit der Bevölkerung
- Waldaufseher Schnegg Matthias berichtet über die forstwirtschaftlichen Tätigkeiten:

Aufforstungen		
2013	Milser Au	900 Erlen
2014	Milser Au	350 Erlen
	Milsberg	100 Kiefern
2015	Imsterberg	400 Lärchen 550 Fichten 100 Tannen 100 Zirben

Jungwuchs- und Dickungspflege		
2013	Milser Au	0,20 Hektar Jungwuchspflege
	Milser Au	1,59 Hektar Dickungspflege
2014	Milser Au	0,13 Hektar Jungwuchspflege
	Milser Au	1,08 Hektar Dickungspflege
	Milsberg	0,52 Hektar Dickungspflege
2015	Milser Au	2,40 Hektar Dickungspflege

Holzschlägerungen			
2013	Milsberg	76 Festmeter	223 Festmeter
	Milser Au	41 Festmeter	
	Imsterberg	106 Festmeter	
2014	Milsberg	55 Festmeter	460 Festmeter
	Milser Au	30 Festmeter	
	Imsterberg	375 Festmeter	
2015	Milsberg	68 Festmeter	

Sonstiges und Vorausblick

- Antrag auf Hiebsatzerhöhung in der Milser Au – dadurch könnte Schadholz entfernt werden, was derzeit aufgrund des bereits ausgeschöpften Hiebsatzes nicht möglich ist
- Wegsanierung Milsberg – Frühjahr/Sommer 2015
- Siedlungserweiterung Mils-Au
Geplant ist, die Siedlung um eine Reihe zu erweitern, dadurch könnte auch eine Grundfläche für die Errichtung einer Kleinwohnanlage (Startwohnungen für junge MilserInnen) geschaffen werden.
- Revitalisierung Milser Au
Als Ausgleichsmaßnahme für die Siedlungserweiterung würde die Gemeinde die ursprünglich 2010 genehmigte Absenkung der Fläche B finanzieren.

Huber Hannes erkundigt sich abschließend, ob es keine Zustimmung der Agrarmitglieder für eine weitere Siedlungserweiterung brauche. Im Übrigen habe der Agrarausschuss heutzutage rein beratende Funktion aber keine Entscheidungsbefugnis, kritisiert er weiter.

Obmann Moser Markus bestätigt, für eine Siedlungserweiterung brauche es formal keinen Vollversammlungsbeschluss, einzig der Gemeinderat wäre hier zuständig. Es ist lediglich sicherzustellen, dass die Nutzungsrechte nicht beeinträchtigt werden. Nichts desto trotz ist die Mitarbeit und Kompetenz des Agrarausschusses wichtig und er ist dankbar und froh, dass die Zusammenarbeit so gut gepflegt wird.

Zu Tagesordnungspunkt 4: Information zum Holzrecht

Obmann Moser Markus informiert:

Während der letzten Monate erhielt man von Seiten des Landes laufend unterschiedliche Informationen hinsichtlich des Holzrechtes der Agrarmitglieder.

Brennholz

Bis vor kurzem war man der Meinung, dass das Brennholz auf die laut Regulierungsbescheid 1966 zustehende Menge zu kürzen ist. Doch 1966 gilt nicht mehr – es gilt nunmehr der im Register der Anteilsrechte vom 25.01.1928 festgeschriebene (historische) Haus- und Gutsbedarf, das wurde seitens der Abteilung Agrargemeinschaften klar mitgeteilt. 1928 gab es gleich viele Nutzungsberechtigte wie heute, entsprechend der Größe der damaligen Landwirtschaften wurden die Mitglieder in 4 Brennholzklassen eingeteilt – 18, 15, 13 und 11 Raummeter.

Die Abteilung Agrargemeinschaften sieht die laut Regulierungsbescheid 1966 herabgesetzten Brennholzmengen als freiwillige Reduzierung, was daher im Hinblick auf die Ermittlung des historischen Haus- und Gutsbedarfs der Nutzungsberechtigten nicht von Relevanz ist. Die Rechte bestanden schon vor 1966, nur dass damals die Grundflächen im Eigentum der Gemeinde standen und jedes Mitglied „nur“ das Holzrecht hatte.

Nutzholz

Entsprechend Regulierungsbescheid vom 02.03.1966 wurde jedem Agrarmitglied eine Nutzholzmenge zugewiesen und Nutzholzansparungen geregelt. Das war 1928 nicht so, damals wurde Nutzholz ausschließlich nach tatsächlichem Bedarf zugeteilt.

Was bedeutet das jetzt für die Gemeinde und Agrarmitglieder?

Es gilt das Register der Anteilsrechte vom 25.01.1928. Dadurch erhalten alle Agrarmitglieder mehr Holz als bisher. Der darüber hinausgehende Überling steht der Gemeinde zu, dieser ist aber relativ gering.

2014 bekamen die Agrarmitglieder 10 Raummeter Brennholz, 2015 4 Raummeter, das bedeutet, dass sämtlichen Mitgliedern die Differenz auf das entsprechend Register der Anteilsrechte vom 25.01.1928 zustehende Brennholz noch zuzuweisen ist.

Die Zuweisung wird – wie von Substanzverwalter Schöpf Bernhard bereits angesprochen – aufgrund der unterschiedlichen Brennholzmengen schwieriger.

Wie das Holz zugewiesen werde, sei noch zu überlegen, so Obmann Moser Markus ergänzend.

Angespartes Nutzholz bleibt stehen.

Aufgabe des Agrarausschusses wäre es nun, von jedem Einzelnen den Bedarf an Brenn- und Nutzholz festzulegen. Auch dabei gibt es noch unterschiedliche Auslegungen und offene Fragen.

Diskussion und Fragen zum Thema Holzrechte

Substanzverwalter Schöpf Bernhard bekräftigt, angespartes Nutzholz bleibe stehen und könne nicht genommen werden.

Ein Bezug wäre aber nur bei tatsächlichem Bedarf möglich, so Obmann Moser Markus ergänzend.

Substanzverwalter Schöpf Bernhard stellt hinsichtlich der Bedarfserhebung Brennholz fest, dass es passieren könne, dass ein Mitglied, dessen Gebäude sich grundbücherlich nicht in der Einlagezahl (EZ) der Stammsitzliegenschaft befinde, theoretisch kein Brennholz mehr bekäme – Beispiel: das Mitgliedschaftsrecht liegt nicht auf der gleichen Einlagezahl wie das Gebäude – theoretisch kein Brennholzrecht. Würde theoretisch in so einem Fall kein Brennholz zugewiesen, dann könnte der Betroffene das Recht einklagen, aber das solle das Land selber machen.

Obmann Moser Markus ergänzt, dass bei einigen Mitgliedern das Mitgliedsrecht auf der Einlagezahl der landwirtschaftlichen Grundflächen, aber nicht auf der des Gebäudes grundbücherlich eingetragen sei. Andere wiederum wohnen nicht in jenem Gebäude der Einlagezahl der Stammsitzliegenschaft. Beide hätten theoretisch kein Holzrecht, aber das sei weder verständlich noch ausgefochten und noch einige Fragen dazu offen.

Die grundbücherlichen Eintragungen der Mitgliedsrechte fanden in der Vergangenheit mit Zustimmung der Agrarbehörde statt, sie gaben vor, mit welcher Einlagezahl das Recht verbunden sein soll. Jetzt sollen diese Mitglieder um ihr Recht umfallen, nur weil es in einer anderen Einlagezahl wie das Gebäude festgeschrieben ist, das kann sicher nicht so sein. Er wird dazu Erhebungen beim Grundbuch durchführen und er wird jedenfalls niemanden ausschließen, nur weil das Recht auf der Einlagezahl eines Feldes und nicht auf der des Gebäudes liegt.

Obmann-Stellvertreter Neuraüter Hartmut schlägt vor, einen Beschluss zu fassen, der es den betroffenen Mitgliedern ermöglicht, das Mitgliedsrecht von der EZ Feld auf die EZ Gebäude zu übertragen.

Wenn die Gemeinde einer Übertragung zustimmt, dann könnte das Mitgliedsrecht seiner Ansicht nach ohne weiteres auf die EZ Gebäude übertragen werden.

Huber Hannes schließt sich der Meinung an, es müsse egal sein, ob das Mitgliedsrecht nun auf der EZ Feld oder auf der EZ Gebäude festgeschrieben sei – Recht bleibe Recht.

Substanzverwalter Schöpf Bernhard teilt die Meinung von Neurauder Hartmut, solange sich Agrargemeinschaft und Gemeinde einig seien, könne nicht viel Gegenteiliges herauskommen. Er hat kein Problem damit, jenen Mitgliedern, deren Recht auf der EZ Feld liegt, weiterhin Brennholz zuzuweisen. Das sollen andere ausfechten.

Auch wenn man sich jetzt darüber einig sei, sollte das schriftlich geregelt werden. Keiner könne sagen, ob sich die künftigen Agrar- und Gemeindevertreter immer einig sein werden, so Obmann-Stellvertreter Neurauder Hartmut ergänzend.

Thurner Albrecht schlägt vor, für alle Betroffenen einen Sammelantrag für die Übertragung der Mitgliedsrechte von EZ Feld auf EZ Gebäude bei der Agrarbehörde einzubringen.

Obmann-Stellvertreter Neurauder Hartmut befürwortet den Vorschlag, wenn sowohl Gemeinde als auch Agrar dafür seien, werde die Agrarbehörde nicht Nein sagen. Auch die Gemeinde müsse dahinterstehen.

Obmann Moser Markus hat diesbezüglich vor ca. 2 Wochen eine Anfrage an die Abteilung Agrargemeinschaft gerichtet. Er schlägt vor, die Antwort abzuwarten und sodann bei Bedarf einen gemeinsamen Antrag einzubringen.

Obmann-Stellvertreter Neurauder Hartmut erkundigt sich nach der Bedarfsanmeldung für Nutzholz. Obmann Moser Markus zitiert dazu einen Auszug aus dem Informationsschreiben der Abteilung Agrargemeinschaften:

Es kann nur für Objekte einer Stammsitzliegenschaft aus dem historischen Haus- und Gutsbedarf Nutzholz bezogen werden, die zum Zeitpunkt der historischen Regulierung bereits bestanden haben. Auch ist deren historische Größe für das Ausmaß der Bezugsberechtigung maßgebend. Daraus folgt, dass eine Bezugsberechtigung für die Erweiterung solcher Gebäude oder für die Errichtung zusätzlicher Gebäude nicht besteht.

Auch daraus ergeben sich laut Obmann Moser Markus offene Fragen, so gab es 1928 z.B. 1 Gebäude mit 4 Berechtigten, teilweise wurden Rechte verkauft und auf andere EZ übertragen. Wie kann der historische Haus- und Gutsbedarf hier festgestellt werden? Auch dazu erging eine Anfrage ans Land.

Die Vollversammlung beschließt einstimmig:

Die Agrargemeinschaft hat keinen Einwand dagegen, dass jene Mitgliedsrechte, die derzeit in einer Einlagezahl eines landwirtschaftlichen Grundstückes grundbücherlich eingetragen sind, auf die Einlagezahl des Wohngebäudes übertragen werden können.

Eine Richtigstellung wird einstimmig befürwortet. Die Agrarbehörde soll entscheiden auf die EZ welchen Gebäudes übertragen werden soll.

Abschließend lobt Obmann-Stellvertreter Neurauder Hartmut die gute Zusammenarbeit zwischen Gemeinde und Agrar während der letzten Jahre. Es wurde seitens der Gemeinde stets für die Agrarmitglieder gearbeitet und die Gemeinde war immer kompromissbereit.

Zu Tagesordnungspunkt 5:

Beschlussfassung über die Satzung der Agrargemeinschaft

Der vorliegende Entwurf über die Satzung der Agrargemeinschaft wird allgemein sehr kritisch gesehen.

Obmann-Stellvertreter Neuraüter Hartmut wird die vorliegende Satzung jedenfalls ablehnen, das TFLG gelte auch ohne Beschluss der Satzung.

Obmann Moser Markus gibt ihm insofern recht, dass die Satzung eigentlich nur Bestimmungen enthalte, die ohnedies gesetzlich geregelt seien. Die Gefahr, sich selber zu binden, sei ein Argument, das nicht von der Hand zu weisen sei.

Auch Substanzverwalter Schöpf Bernhard gibt Obmann-Stellvertreter Neuraüter Hartmut recht, das Gesetz gelte sowieso.

Die Vollversammlung lehnt eine Zustimmung zur vorliegenden Satzung der Agrargemeinschaft einstimmig ab.

Zu Tagesordnungspunkt 6:

Wahl des Kassaprüfers laut TFLG

Bei der Vollversammlung vom 21.04.2013 wurden Thurner Beatrix und Rueland Bernhard als Kassaprüfer gewählt. Entsprechend TFLG gibt es künftig nur mehr einen Kassaprüfer aus dem Gemeinderat (= 1. Rechnungsprüfer GR Huber Olaf) und einen aus der Agrar (= 2. Rechnungsprüfer).

Prinzipiell hätte jede Agrargemeinschaft ein Abrechnungskonto zu führen. In Mils macht es keinen Sinn, zwei getrennte Konten zu führen und wird daher einvernehmlich alles über das Substanzkonto abgerechnet. Eine jährliche Leermeldung für das Abrechnungskonto ist trotzdem erforderlich.

Im Gemeinderat wurde besprochen, dass das Substanzkonto künftig sowohl vom Rechnungsprüfer der Gemeinde als auch vom Rechnungsprüfer der Agrar geprüft werden soll, damit beidseitig ein Einblick gewährt wird.

Rueland Bernhard schlägt Thurner Beatrix als 2. Rechnungsprüfer vor. Thurner Beatrix erklärt sich bereit, zur Verfügung zu stehen.

Die Abstimmung über die Wahl der Kassaprüfer erfolgt per Handzeichen.

**Die Vollversammlung beschließt einstimmig:
Thurner Beatrix wird als 2. Rechnungsprüferin gewählt.**

Zu Tagesordnungspunkt 7:

Allfälliges

Obmann Moser Markus:
Brennholzrechte

Die Brennholzdifferenz der Mitglieder wird heuer und 2016 ausgeglichen werden.

Obmann:



Bgm. Dr. Markus Moser

Schriftführer:



Sabine Huber

Angeschlagen am: 05.06.2015

Abgenommen am: 20.06.2015